

so vielen Sortimentern ist die Ueberbietung im Rabatt an die Kunden bekannt, und so dürfte auch jeder achtbare Abnehmer leicht ganzjährige Rechnung anderwärts finden, wenn sie ihm von einer Seite verweigert würde.

Von der Verlängerung des Credits befürchtet Hr. Jonas die heillosen Folgen, und sie ist auch von keiner Seite als rathsam besprochen worden, nachdem ihn der bisherige Geschäftsgang schon hinlänglich einräumt.

Die Gestattung von Disponenden kann doch nur die Folge gegenseitigen Uebereinkommens sein. Wenn man sie unbedingt einführen wollte und sich davon goldene Berge verspricht, glaubt man wohl etwas Neues vorzuschlagen, was jedoch längst versucht worden ist. Wenn man auch die Mißbräuche derselben nicht in Betracht ziehen will, so dürfte doch mancher Verleger erfahren haben, daß bei so leichtem und schnellem Bezug oft ein Buch verschrieben wird, das sich unter den Disponenden befindet, und daß dann beide Exemplare zugleich zurückkommen. Uebrigens dürfte die Klage der Sortimenter über verlorenes Porto auch nicht von großem Gewicht sein, indem drei Viertel der Handlungen keine Nova annehmen und sich die Selbstwahl vorbehalten.

Da bereits ganze Gremien, wie die Berliner, Leipziger und Stuttgarter, sich ausgesprochen haben, werden nachherige einzelne Stimmen freilich wie in der Wüste verhallen, und ich würde die meinige auch nicht haben laut werden lassen, hätte nicht die jüngste Aufforderung zur Beitrittserklärung im Wahlzettel mich dazu veranlaßt. Ich kann mich nicht enthalten, zu sagen, daß, wenn die Mai-Abrechnung nicht zu Stande kommt, ich lieber für Beibehaltung des bisherigen Verfahrens, als für den Abschluß in den Hundstagen stimme.

Pesth u. Wien, 16. April 1861.

K. A. Hartleben.

LIX.

Da das Pfingstfest, wie Ostern, veränderlich ist, so müßte der Abrechnungstermin — um nicht einen Zeitverlust von 2 Tagen zu erleiden — in eine Zeit verlegt werden, welche außer dem Pfingstkreise liegt. Dies wäre die Zeit vor dem 10. Mai, oder nach dem 7. Juni. Darauf müßte bei Fixirung einer festen Abrechnungszeit Bedacht genommen werden.

Uns scheint sich am besten der letztere Zeitpunkt, als zwischen beiden Parteien vermittelnd, zu eignen. Wir haben zwar bei dem Erscheinen des Brockhaus'schen Antrags diesem zugestimmt, müssen uns aber jetzt nach reiflicher Ueberlegung für obige Ansicht entscheiden, was wir hiermit aussprechen.

Berlin, 12. April 1861.

Künzler & Beck.

Ueber unberechtigte Remittenden und Mißbrauch bei Disponenden.

Daß ab und zu ein Buch dem Sortimentshändler von einem Kunden hinterher zurückgesandt wird, was er längst an den Verleger zahlte, wissen wir Alle und zählen es zu den unvermeidlichen Uebelständen. Es ist kein Wort darüber zu reden, daß nach Recht und Herkommen nur der Sortimentshändler den daraus entstehenden Verlust zu tragen hat; doch ist nicht in Abrede zu stellen, daß, je nach dem gegenseitigen Geschäftsverhältnisse oder aus Billigkeitsgründen, die Fälle, wo der Verleger sich die spätere Zurücknahme gefallen läßt, gar nicht selten sind.

Doch das sei dahin gestellt, und hier nur bei dem, gar nicht seltenen, Verfahren gewelt, wenn Artikel ohne Sang und Klang, ohne ein Wort der Entschuldigung oder des freundlichen Ersuchens aus alter, älterer oder uralter Rechnung frischweg zurückgesandt werden.

Die Arbeit des Remittirens, ohne das Conto zur Hand zu nehmen, wäre eine Flüchtigkeit, die bei ordentlichen Handlungen gar nicht anzunehmen ist, — demnach ist man berechtigt, auf einen wohlbedachten Vorsatz zu schließen. Es bleibt dann nur die Folgerung übrig, entweder: daß man dem Verleger das Wort nicht gönnen mag, in der Meinung, er würde, um eine künftige thätige Verwendung für seinen Verlag nicht zu stören, den Finger der Zurückhaltung auf seine Lippen legen, oder: es könnte passiren, daß es in der Eile der Messe nicht gemerkt würde.

Keine dieser Annahmen kann als eine Schmeichelei für den Verleger gelten, und es sollte als ein Grundsatz geschäftlichen Anstands und Selbstgefühls aufgestellt werden, nie ein aus alter Rechnung stammendes Buch zurückzunehmen, das der Sortimentshändler ohne weitere Bemerkung zu remittiren sucht.

Auch was das Disponiren anlangt, so wäre sehr zu wünschen, daß manche Sortimentshändler, bevor sie die Rubrik ohne weiteres ausfüllen, sich der Betrachtung hingäben, ob die zu disponirende Gesamtsomme oder der einzelne Artikel im richtigen Verhältnisse zum Gesamtsaldo stehe. Selbst ruhige Verleger, die nicht unbedacht die Sortimentshändler mit Neuigkeiten überfluthen, sondern wo der größte Theil der Summe aus fest und à cond. gesandten Artikeln oder früheren Disponenden besteht, erleben Ueberraschungen und Ueberschreitungen, die man als Muster der Regellosigkeit bezeichnen, und wobei — wenn der betreffende Sortimentshändler nur einen Augenblick nachdenken wollte — kein Verleger bestehen kann. Dies näher mit Zahlen zu entwickeln — die Confusion in der Abrechnung zu schildern, wo, wenn der Verleger Widerstand leistet, der Sortimentshändler Jenes billigen Wünschen halb, gar nicht oder sehr spät nach öfterer Mahnung entspricht, — das Alles mag hier unterbleiben, und es soll hier nur der Wunsch ausgesprochen werden: daß, die Gegenseitigkeit bedenkend, ein Jeder thue, was sich schiekt.

Miscellen.

Aus Wien. Die „Tribüne“ berichtet: Der Entwurf eines neuen Pressegesetzes, welchen der k. k. Staatsanwalt Dr. Lienbacher verfaßt hat, und der in diesem Augenblick den Gegenstand der Berathung eines gemischten Comité im Justizministerium bildet, schließt sich den liberalsten Anschauungen an. Er verwirft jede Präventivmaßregel bis auf die Cautionen bei politischen Zeitungen, deren Beibehaltung vorgeschlagen wird; er kennt kein administratives Einschreiten ohne richterliche Genehmigung, und es fallen nach demselben selbstverständlich die „Verwarnungen“ der Zeitungen weg. Zur Herausgabe einer solchen bedarf es überdies keiner Concession, sondern es genügt einfach die Anzeige und der Nachweis, daß man den Bedingungen des Gesetzes (z. B. dem Cautionserlage) nachgekommen sei. Ueber Pressevergehen haben endlich nur Gerichte zu entscheiden, und zwar auch dann, wenn es sich um die Uebertretung rein polizeilicher Normen, deren kein Pressegesetz ganz entbehren kann, handelt. Wird das Gesetz einmal das Stadium der gegenwärtigen Comitéberathung durchgemacht haben, dann soll es, wenn wir anders gut unterrichtet sind, einem erweiterten Comité, an welchem Schriftsteller und Redacteurs theilnehmen würden, zur Begutachtung vorgelegt und erst mit Berücksichtigung der hier geltend zu machenden Bemerkungen und Wünsche als Regierungsvorlage an den engeren Reichsrath gebracht werden. Gewiß ist es, daß es dann kaum noch einer eingehenden Discussion der Vorlage bedürfte, und daß die formelle Erledigung derselben zum Heile der österreichischen Pressezustände, deren Unerträglichkeit bei dem Bestande des Strafgesetzes und der Presfordnung vom 27. Mai 1852 nicht in Abrede gestellt werden kann, außerordentlich gefördert würde.